



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League



Inhalt

| | |
|---|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 1 Ziel und Zweck | 4 |
| Art. 2 Rechtsgrundlage | 4 |
| Art. 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der NL | 4 |
| II. Voraussetzungen für die Spielberechtigung..... | 4 |
| Art. 4 Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 5 Wirtschaftlichkeit und Rechtsstruktur | 5 |
| Art. 6 Nachwuchs | 6 |
| Art. 7 Logistik | 6 |
| Art. 8 Infrastruktur (Infrastructure Committee) | 6 |
| Art. 9 Sicherheit..... | 7 |
| Art. 10 Sportmedizinischer Dienst / Antidoping / notallmedizinischer Dienst | 7 |
| III. Spielberechtigungsverfahren und Zugehörigkeit zur NL AG..... | 7 |
| Art. 11 Antrag Spielberechtigung für die Meisterschaft der NL | 7 |
| Art. 12 Jährliches Saisonreporting durch die NL & SL Clubs (Reportingpackage) | 7 |
| Art. 13 Einstufung der Lizenzkommission..... | 8 |
| Art. 14 Entscheide der Lizenzkommission aufgrund des Saisonreporting | 9 |
| Art. 15 Verweigerung und Entzug der Spielberechtigung | 9 |
| Art. 16 Gültigkeitsdauer..... | 9 |
| Art. 17 Antrag auf Wechsel von der SL in die NL..... | 9 |
| Art. 18 Veränderungen im Aktionariat der NL AG | 10 |
| IV. Organisation, Zuständigkeiten, Fristen | 11 |
| Art. 19 Verfahren Spielberechtigung | 11 |
| Art. 20 Lizenzkommission | 11 |
| Art. 21 Zuständigkeit der Lizenzkommission | 11 |
| Art. 22 Zuständigkeit und Kompetenzen der Geschäftsführung | 12 |
| Art. 23 Rekursinstanz | 12 |
| Art. 24 Zuständigkeit der Rekursinstanz..... | 12 |
| Art. 25 Finanzexperten (wirtschaftliche Expertise) | 13 |
| Art. 26 Einhaltung der Fristen | 13 |
| Art. 27 Fristberechnung..... | 13 |
| Art. 28 Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung einer Frist..... | 13 |
| Art. 29 Fristverlängerung | 13 |
| Art. 30 Wiederherstellung der Frist..... | 13 |
| Art. 31 Kommunikation der Entscheide Lizenzkommission und Rekursinstanz | 14 |
| Art. 32 Folgen eines freiwilligen Austritts aus der NL AG..... | 14 |



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

| | |
|--|----|
| Art. 33 Kosten des Lizenzierungsverfahrens..... | 14 |
| V. Rechtsmittel..... | 15 |
| Art. 34 Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission | 15 |
| Art. 35 Verfahren bei der Rekursinstanz | 15 |
| Art. 36 Entscheide der Rekursinstanz | 15 |
| Art. 37 Tribunal Arbitral du Sport (TAS) | 16 |
| VI. Sanktionen..... | 16 |
| Art. 38 Sanktionen | 16 |
| VI. Schlussbestimmungen..... | 16 |
| Art. 39 Rechtswahl und Gerichtsstand | 16 |
| Art. 40 Vorrang der deutschen Fassung | 16 |
| Art. 41 Gültigkeit des Reglements..... | 16 |
| Anhänge zum vorliegenden Reglement | 17 |
| 1. Kriterien und Massnahmen Wirtschaftlichkeit | 17 |
| 2. Selbstdeklaration Saison und Zwischenreporting | 17 |
| 3. Erklärung/Bestätigung zu Statuten, Reglementen, Weisungen SIHF/NL | 17 |
| 4. Richtlinien für die Rechnungslegung und Bewertung der Clubs | 17 |
| 5. Richtlinien für die Aktivierung der Spielerwerte | 17 |
| 6. Reglement Anforderungen NL- und SL-Infrastrukturen..... | 17 |
| 7. Sportmedizinischer Dienst..... | 17 |
| 8. Clubarzt-Vereinbarung (Vorlage)..... | 17 |
| 9. Merkblatt Antidoping..... | 17 |
| 10. Weisungen zur Zusammenarbeit mit den TV-Partnern..... | 17 |
| 11. Sanktionen | 17 |
| 12. Agentenwesen: Handling „Spieler- und Trainervermittler/ Clubs“ | 17 |



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Das vorliegende Reglement inkl. Anhänge regelt die Erteilung der Spielberechtigung sowie die Zulassungsbedingungen und die Voraussetzungen für die Clubs der National League AG (nachfolgend NL AG), welche am Spielbetrieb der National League (nachfolgend NL) teilnehmen wollen.

² Das vorliegende Reglement bezweckt, dass die an der Meisterschaft teilnehmenden Clubs den Spielbetrieb ordentlich finanziell und organisatorisch bis zum Saisonende sicherstellen können. Zudem legt es die Kriterien für die Aufnahme und den Ausschluss eines Clubs als Aktionär in der NL AG fest.

³ Die durch das vorliegende Reglement eingesetzte Lizenzkommission verantwortet, soweit das möglich ist, den Entscheid, welcher NL Club jeweils zum Spielbetrieb in einer Saison zugelassen wird. Danach zeichnen ausdrücklich einzig die operative Geschäftsführung der einzelnen Aktiengesellschaften der Clubs sowie deren Verwaltungsräte nach den Vorschriften der einschlägigen Gesetze für eine getreue Geschäftsführung verantwortlich.

⁴ Die Kriterien für die Aufnahme und den Ausschluss eines Clubs als Aktionär in der NL AG legt der Verwaltungsrat der NL AG (nachfolgend VR) fest.

Art. 2 Rechtsgrundlage

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 12 des Organisationsreglements der NL AG erlassen und durch den VR der NL AG genehmigt.

Art. 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der NL

Die Teilnahme eines Clubs am Spielbetrieb der NL ist von der Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen abhängig.

II. Voraussetzungen für die Spielberechtigung

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die für die Spielberechtigung bestimmenden Kriterien, werden im Bereich

- a. Wirtschaftlichkeit (Bewertungskriterien Spielerwerte, Kennzahlen, Massnahmen) und Rechtsstruktur
- b. Nachwuchs
- c. Logistik
- d. Infrastruktur
- e. Sicherheit
- f. Sportmedizinischer Dienst/AntiDoping/notfallmedizinischer Dienst

definiert und durch den VR genehmigt. Der VR verabschiedet auch einen Sanktionskatalog, welcher von der Lizenzkommission gemäss Art. 38 angewendet werden kann, wenn ein Club die Kriterien und Massnahmen nicht erfüllt oder nicht mit der Lizenzkommission kooperiert oder ihr wichtige Information vorenthält, unvollständig oder falsch weitergibt.

² Für die Dauer ihrer Gültigkeit werden die Kriterien als Anhänge zu diesem Reglement geführt, soweit sie nicht im vorliegenden Reglement aufgeführt sind.

³ Der VR kann gestützt auf Gesuch eines Clubs Ausnahmen bzw. Übergangsfristen zur vollständigen Erfüllung der Kriterien zur Erlangung der Spielberechtigung beschliessen.



Art. 5 Wirtschaftlichkeit und Rechtsstruktur

¹ Um die Spielberechtigung für die NL zu erhalten, muss ein Club folgende rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a. Er muss Aktionär der NL AG und zugleich Mitglied der SIHF sein.
- b. Er muss als Aktiengesellschaft firmieren;
- c. Er darf nicht im Sinne von Art. 725 OR überschuldet sein oder sich in einem gerichtlichen Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden; der VR der NL AG kann auf entsprechendes Gesuch hin in Ausnahmefällen über die Aufnahme eines Rechtsnachfolgers eines bisherigen Aktionärs der NL AG entscheiden, sofern ein solcher Entscheid im Interesse der NL AG liegt, sachliche Rechtfertigungsgründe vorliegen und ein möglicher Reputationsschaden als gering eingeschätzt wird.
- d. Er muss gemäss Art. 4 hiervor die vom VR beschlossenen Kriterien erfüllen und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen; zu diesem Zweck werden der jeweilige Abschluss des Vorjahres per 30.4., der jeweilige Revisionsstellenbericht und weitere in den Anhängen dieses Reglements definierte Unterlagen beigezogen. Für die Bewertung des Spielerkaders in der Jahresbilanz sind die Weisungen zum jährlichen Reporting massgebend.
- e. Er muss die anderweitigen spezifischen Bedingungen erfüllen (wie zum Beispiel die der Zahlung von Ausbildungsentschädigungen), die vom VR festgelegt worden sind. Ab der Saison 2021/22 muss jeder Club eine Budget-Erfolgsrechnung und eine Liquiditätsplanung sowie eine Beurteilung der Fortführungsfähigkeit einreichen.
- f. Er muss per Selbstdeklaration, innert der von der Lizenzkommission im Einzelfall angeordneten Fristen Bestätigungen über geleistete Zahlungen gemäss vorliegendem Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement einreichen. Die Lizenzkommission ist auf Grund der Deklarationen berechtigt, Massnahmen gestützt auf die Anhänge zu diesem Reglement anzuordnen.
- g. Jeder Club hat die unterjährige Pflicht, die Lizenzkommission unverzüglich schriftlich und mit rechtsgültigen Unterschriften versehen im Falle von finanziellen Problemen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (OR 725) sowie bei ausstehenden Lohn- und Prämien-, AHV-, UVG-, BVG- und Steuerzahlungen proaktiv zu informieren. In solchen Fällen kann die Lizenzkommission Massnahmen gemäss vorliegendem Reglement bzw. Anhängen zu diesem Reglement ergreifen.
- h. Jeder Club hat die unterjährige Pflicht, die Lizenzkommission unverzüglich schriftlich und mit rechtsgültigen Unterschriften versehen darüber zu informieren, wenn Wechsel im Verwaltungsrat und/oder in der operativen Leitung vorgenommen werden.
- i. Jeder Club hat jeweils jährlich schriftlich zu erklären, dass er die Statuten, Reglemente und Weisungen der SIHF, NL AG akzeptiert und einhält. Jeder NL Club muss zudem die schriftlichen Bestätigungen gemäss den Reglementen Agentenwesen und Financial Fair-Play einreichen.

² Der VR ist befugt, die wirtschaftlichen Kriterien für die Spielberechtigung, respektive die damit verbundenen Auflagen festzulegen.

³ In der NL sind nur Clubs spielberechtigt, die wirtschaftlich und operativ voneinander unabhängig sind. Das heisst Aktionäre, die in einem Club 25 % oder mehr Stimmrechte besitzen, dürfen in einem anderen Club der gleichen Liga nicht mehr als 25 % der Stimmrechte direkt oder indirekt besitzen. Deshalb muss jeder Club im Rahmen der Erteilung der Spielberechtigung Aktionäre im Sinne der wirtschaftlich Berechtigten mit Anteilen von 25 % und mehr der Lizenzkommission melden. Ebenso müssen diesbezügliche Veränderungen im Aktionariat während der Saison der Lizenzkommission gemeldet werden.

⁴ Hat eine Person eine Funktion in der strategischen oder operativen Leitung eines Clubs inne oder besitzt sie mehr als 25 % der Stimmrechte eines NL Clubs, kann sie nicht auch eine Funktion in der Geschäftsleitung oder im Verwaltungsrat eines anderen Clubs der gleichen Liga ausüben.



Art. 6 Nachwuchs

¹ Die Spielberechtigung für die NL wird von der Erfüllung der nachfolgend festgelegten Voraussetzungen zur Nachwuchsausbildung und Nachwuchsförderung abhängig gemacht. Dabei muss er folgende Kriterien erfüllen:

- a. Der Club betreibt Nachwuchsausbildung in allen Alterskategorien.
- b. An den Nachwuchs-Meisterschaften nimmt der Club mit mindestens einer Mannschaft in jeder Alterskategorie teil, bzw. mindestens 3 Mannschaften auf den Stufen U9/U11.
- c. Vier Mannschaften des Clubs nehmen auf den Stufen Talent-Label oder Ambition-Label an der Meisterschaft teil.
- d. Der Club verfügt über einen vollamtlichen Nachwuchsverantwortlichen oder Ausbildungschef.

² Im Club ist für die Erfassungsstufen (Hockeyschule - U11) ein Profitrainer angestellt, dieser Profitrainer darf für maximal eine zusätzliche Stufe verantwortlich sein.

Art. 7 Logistik

Die Spielberechtigung für die NL ist vom Vorliegen einer ausreichenden Club-internen Organisation sowie von der Erfüllung der in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegten Kriterien abhängig.

Folgende Minimalanforderungen müssen erfüllt sein

- a. Geschäftsstelle mit permanenter Adresse (inkl. Postfach) in der Schweiz.
- b. Telefon-, sowie E-Mail-Adressen sind vorhanden und durch eigenes Personal, während den üblichen Büro-Zeiten permanent und kompetent besetzt und bedient.
- c. Sicherstellung, dass der Post-/Maileingang täglich eingesehen, und die eingehende Post an die für den Vollzug zuständigen internen Instanzen verteilt wird.
- d. Ein Geschäftsführer/CEO ist eingesetzt und bezeichnet als Verantwortlicher für die administrative Abwicklung von Clubgeschäften.

Art. 8 Infrastruktur (Infrastructure Committee)

¹ Die Spielberechtigung für die NL ist bezüglich Infrastruktur von den nachfolgenden Bestimmungen abhängig:

- a. IIHF Regelbuch
- b. Technisches Reglement Eissportanlagen SIHF inkl. Anhänge
- c. Reglement NL und SL Infrastrukturen (Anhang 6)
- d. Weisungen zur Zusammenarbeit mit TV-Partnern (Anhang 10)
- e. Betriebsbewilligungen der Behörden (z.B. Gebäudeversicherungen, Feuerpolizei etc.)

² Für die Beurteilung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen ist das Infrastructure Committee (nachfolgend IC) zuständig. Das IC überprüft die vorgenannten Bestimmungen nur im Rahmen von Um- und Neubauten der Stadien von NL sowie bei Vorliegen von Aufstiegsgebeten von SL Clubs in die NL.

³ Die Clubs sind verpflichtet, der Geschäftsführung der NL AG (nachfolgend Geschäftsführung) zuhanden des IC unverzüglich mitzuteilen, wenn eine behördliche Bewilligung entfällt oder Änderungen erfährt (z.B. Zuschauerkapazität). Das IC entscheidet in einem solchen Fall selbständig, ob eine Überprüfung vor Ort notwendig ist und/oder Massnahmen angezeigt sind.

⁴ Das IC erstellt in den in Abs. 2 und allenfalls Abs. 3 vorgenannten Fällen zuhanden der Lizenzkommission einen Prüfbericht, welcher für die Lizenzkommission verbindlich ist.



Art. 9 Sicherheit

¹ Die Spielberechtigung für die NL ist bezüglich Sicherheit von der Erfüllung nachfolgender Bestimmungen und vom Vorliegen folgender Dokumente abhängig:

- a. schriftliches Sicherheitsdispositiv gemäss Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport
- b. Stadionordnung
- c. behördlich notwendige Bewilligung gemäss Hooligan Konkordat
- d. Allfällige weitere notwendige Bewilligungen (z.B. Schutzkonzepte)

² Clubs welche in der U-20 Elit oder U-17 Elit spielen, müssen über ein Sicherheitsdispositiv gemäss Reglement Ordnung und Sicherheit Nachwuchs- und Amateursport verfügen.

³ Ein Sicherheitschef ist eingesetzt und ist verantwortlich für die operative Umsetzung des Sicherheitsdispositivs.

⁴ Für die Überprüfung der in Abs. 1 - 3 genannten Bedingungen ist die Kommission Ordnung und Sicherheit (nachfolgend KOS) zuständig. Die KOS überprüft die vorgenannten Bestimmungen bei wesentlichen Veränderungen vor jeder Saison und bei Vorliegen von Aufstiegs Gesuchen von SL Clubs in die NL.

⁵ Die KOS erstellt für die in Abs. 4 vorgenannten Fällen zuhanden der Lizenzkommission einen Prüfbericht, welcher für die Lizenzkommission verbindlich ist.

Art. 10 Sportmedizinischer Dienst / Antidoping / notallmedizinischer Dienst

¹ Die Spielberechtigung für die NL ist von der Erfüllung der in den Anhängen und zu diesem Reglement festgelegten Kriterien des Medical Committee abhängig.

² In Bezug auf Antidoping gelten die Weisungen zum Spielbetrieb NL und die jeweils aktuellen Weisungen von Antidoping Schweiz.

III. Spielberechtigungsverfahren und Zugehörigkeit zur NL AG

Art. 11 Antrag Spielberechtigung für die Meisterschaft der NL

Clubs, die bereits Mitglied der SIHF und Aktionär der NL AG sind und die Bedingungen gemäss Art. 5 - 10 hiervor für die laufende Saison erfüllen, sind für die kommende Saison in der der NL spielberechtigt Vorbehalten bleibt ein Entzug der Spielberechtigung durch die Lizenzkommission.

Art. 12 Jährliches Saisonreporting durch die NL Clubs (Reportingpackage)

¹ Die Geschäftsführung stellt im Auftrag der Lizenzkommission den Clubs der NL sämtliche notwendigen Unterlagen und Weisungen der NL AG für das jährliche Saisonreporting auf dem ihm geeignet erscheinenden Weg (Post, E-Mail, Internet usw.) bis am 31.05. zu. Insbesondere wird der jeweilige für die neue Spielzeit geltende Fahrplan mit den entsprechenden Fristen kommuniziert, wobei das jährliche Saisonreporting immer bis spätestens 15. Juli erfolgen muss. Die Clubs sind dazu verpflichtet, ihre internen Abläufe so zu gestalten, dass der jeweilige Abschluss per 30.4. und der zugehörige Revisionsstellenbericht zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

² Das Reportingpackage umfasst folgende Dokumente:

- a. Der gemäss Artikel OR 727a eingeschränkt geprüfte Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (30.4.) inkl. Revisionsstellenbericht gemäss OR und Vollständigkeitserklärung ist der Lizenzkommission einzureichen. Der Jahresabschluss ist durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, welche ein anerkanntes Mitglied der Verbände EXPERTsuisse und/oder der Treuhand Suisse ist oder von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsstelle anerkannt ist.
- b. Die Clubs sind verpflichtet, für das dem 30.4. folgende Geschäftsjahr die Budget-Erfolgsrechnung und die Liquiditätsplanung sowie die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit einzureichen.
- c. In Form einer Selbstdeklaration per 30.4. muss der Club bei der Einreichung der Unterlagen die Bezahlung aller Sozialabgaben, Steuern, Löhne und Prämien etc. gemäss diesem Reglement und den



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

in den Anhängen definierten Weisungen bestätigen. Er muss gleichzeitig unterzeichnen, dass er die Reglemente, Weisungen und Statuten der NL AG sowie von SIHF anerkennt und einhalten wird. Die Selbstdeklaration ist rechtsgültig durch den Geschäftsführer und ein VR-Mitglied zu unterzeichnen.

- d. Der Lizenzkommission ist gemäss den Anhängen dieses Reglements ein jeweils aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister vorzulegen.
- e. Der Lizenzkommission ist eine Übersicht über alle stillen Reserven einzureichen, welche von der Revisionsstelle und dem Geschäftsführer sowie einem VR-Mitglied zu unterzeichnen ist.
- f. Der Lizenzkommission ist bis 31.12. das Protokoll der jährlichen GV einzureichen.
- g. Der Lizenzkommission sind, alle Aktionäre im Sinne der wirtschaftlich Berechtigten, die 25% oder mehr der Stimmrechte besitzen, anzugeben.
- h. In Form einer Selbstdeklaration ist der Lizenzkommission zu bestätigen, dass der Club den einheitlichen Umgang mit Trainer-/Spieleragenten einhält.
- i. Hat ein Club noch Auflagen aus der/den vorangehenden Saisons, die durch die Lizenzkommission noch nicht offiziell als erledigt deklariert wurden, können daraus resultierende weitere Auflagen im Einzelfall für das Saisonreporting eingefordert werden.
- j. Zudem sind die Unterlagen gemäss Bestimmungen Financial Fair-Play einzureichen.

³ Weist ein Club auf Grund der Prüfung seines Saisonreportings oder auf Grund während der Saison auftauchender Anzeichen wirtschaftliche Schwierigkeiten gemäss Art. 5. lit. g, kann die Lizenzkommission jederzeit auf der Grundlage des vorliegenden Reglements und dessen Anhängen Massnahmen in Bezug auf die Kontrolle der Liquidität ergreifen, welche für die Clubs verbindlich sind.

Art. 13 Einstufung der Lizenzkommission

Gestützt auf das Saisonreporting erfolgt eine Einteilung der Clubs in folgende Kategorien:

- a. **Grün:** alle Kriterien sind erfüllt. Clubs, welche grün eingestuft sind, haben ausser den definierten Meldepflichten während einer Saison grundsätzlich keine weiteren Aufwendungen zu leisten, sofern die wirtschaftliche Situation eines Clubs keinen Anlass zu Massnahmen gibt.
- b. **Orange:** die Kriterien Wirtschaftlichkeit, Rechtsstruktur, Nachwuchs, Infrastruktur, sowie Sicherheit und medizinischer Dienst können nur teilweise erfüllt werden. Es bestehen allenfalls Auflagen.
- c. **Rot:** Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, und/oder Nachwuchs, der Infrastruktur bzw. Sicherheit werden nicht erfüllt.

Ein Club wird in wirtschaftlicher Hinsicht als «rot» eingestuft, wenn er insbesondere

- zum Saisonabschluss unvollständige bzw. nicht termingerechte Bezahlung von Löhnen und Prämien deklarieren muss;
- zum Saisonabschluss ausstehende Sozialversicherungsbeiträge (AHV, BVG, UVG) und/oder direkte und indirekte Steuern deklarieren muss;
- Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen ist;
- gemäss OR Art. 725 Abs. 2 offensichtlich überschuldet ist, keine Aussicht auf Sanierung besteht und der Richter angerufen werden muss;
- einen Vorbehalt der Revisionsstelle im Jahresabschluss aufweist, der die Fortführungsfähigkeit des Clubs als gefährdet deklariert.

Gestützt auf diese Einstufung kann die Lizenzkommission den Clubs die in diesem Reglement und in den Anhängen zum Reglement vorgesehenen Nachforderungen und/oder Auflagen abverlangen.



Art. 14 Entscheide der Lizenzkommission aufgrund des Saisonreporting

Die Lizenzkommission kann gestützt auf das Saisonreporting folgende Entscheide treffen:

- a. Spielberechtigung ohne Auflagen (Beurteilung grün)
- b. Spielberechtigung mit Auflagen (Beurteilung orange oder rot)
- c. Verweigerung der Spielberechtigung.

Art. 15 Verweigerung und Entzug der Spielberechtigung

¹ Verweigert die Lizenzkommission eine Spielberechtigung bzw. knüpft sie an Auflagen und/oder entzieht in einer laufenden Saison einem Club die Spielberechtigung, gibt sie einen diesbezüglich begründeten schriftlichen Entscheid ab.

² Werden gegen Entscheide der Lizenzkommission Rekurse eingereicht, verbleibt der entsprechende Club so lange provisorisch in der laufenden oder bevorstehenden Meisterschaft spielberechtigt, bis die dem Entscheid zu Grunde liegenden Gründe eliminiert und/oder die letztinstanzlichen Entscheide gefällt sind, aus sportlichen Überlegungen bezüglich des jeweils laufenden Wettbewerbes jedoch längstens bis zum Ende der Regular Season. Für die Wertung der Spiele eines provisorisch mitspielenden Clubs gilt Art. 22 Abs. 1 Buchstabe f.

³ Die Lizenzkommission entscheidet, einem Club die gewährte Spielberechtigung zu entziehen, wenn ernsthafte und schwerwiegende Fakten zur Kenntnis gebracht werden, denen zufolge der Club offensichtlich überschuldet ist (OR 725), nicht mehr über die erforderliche Liquidität verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, dem Verfahren Dokumente und wichtige Fakten vorenthält oder verweigert, nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen und geschäftlichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn gemäss Prüfbericht des IC schwere infrastrukturelle Mängel vorliegen und/oder die Behörden die notwendige Bewilligung verweigern. Insbesondere muss sie nach bestem Wissen und Gewissen und im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen entscheiden, ob ein Club in die neue Meisterschaft starten darf und auch über genügend Wirtschaftlichkeit verfügt, um bei normalem Geschäftsablauf die Saison auch geordnet zu Ende spielen zu können.

Art. 16 Gültigkeitsdauer

¹ Die Spielberechtigung wird auf Basis des jährlichen Saisonreportings (Reportingpackage) erteilt und ist für die kommende Saison gültig.

² Werden nach der Erteilung der Spielberechtigung schwerwiegende Faktoren bekannt, nach denen eine Spielberechtigung nur unter Auflagen oder verweigert werden müsste, so ergreift die Lizenzkommission Massnahmen, mit dem Ziel, dass der betroffene NL Club die laufende Saison beenden kann. Betreffen die Mängel Infrastruktur- oder Sicherheitsfragen, zieht die Lizenzkommission das IC bzw. die KOS beratend bei.

Schwerwiegende Faktoren sind namentlich:

- a. Nicht vollständige bzw. nicht termingerechte Bezahlung der Löhne und Prämien
- b. Ausstehende Sozialversicherungsbeiträge (AHV, BVG, UVG) und/oder direkte und indirekte Steuern
- c. Zahlungsunfähigkeit
- d. Nichterfüllen behördlicher Auflagen
- e. Grobe Mängel im Sicherheitsdispositiv

Art. 17 Antrag auf Wechsel von der SL in die NL

¹ Clubs der SL, welche am Ende einer Spielzeit sportlich von der SL in die NL aufsteigen wollen, müssen bei der Geschäftsführung zuhanden der Lizenzkommission bis spätestens 31.10. einen schriftlichen Antrag für die Folgesaison einreichen.

² Die Clubs müssen alle in Artikel 4 - 10 genannten Voraussetzungen erfüllen.

³ Ein SL Club kann nur unter folgenden Bedingungen einen Antrag auf Wechsel von der SL in die NL stellen:



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

- a. Der Club wurde von der Lizenzkommission SL gestützt auf das eingereichte Saisonreporting der letzten Saison für die kommende SL Saison gemäss Art. 14 lit. a als grün eingestuft.
- b. Das Budget des antragsstellenden Clubs für die kommende SL Saison muss dergestalt sein, dass der antragstellende Club bei einem allfälligen Aufstieg in die NL in der Folgesaison über ein konkurrenzfähiges NL Budget verfügen kann. Dies ist der Fall, wenn das NL Planbudget mindestens CHF 9 Mio. beträgt. Das Budget muss für die Lizenzkommission plausibel sowie nachvollziehbar und am Ende der Saison mindestens ein ausgeglichenes Ergebnis (schwarze Null) ausweisen.
- c. Der antragstellende SL Club muss im Zeitpunkt der Gesuchs Einreichung eine Lizenzierungsgebühr von CHF 20'000 an die NL AG bezahlen. Diese Gebühr wird im Falle eines Ligawechsels in die NL zum Erwerb der Aktienanteile der NL AG verwendet. Erfolgt kein Ligawechsel in die NL verfällt die Lizenzgebühr.

⁴ Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Plausibilisierte und nachvollziehbar erläuterte Plan-Erfolgsrechnung und Liquiditätsplanung sowie die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit für die NL, ausgehend vom letzten revidierten Abschluss der Aktiengesellschaft in der SL (per 30.4. der letzten Saison). Entsprechende formelle Anforderungen und die Detailliertheit können vom VR NL AG jeweils per Weisung definiert werden.
- b. Sicherheitsdispositiv der SL mit Nachweis, welche Anpassungen für die NL vorgesehen sind (Kosten müssen in Plan Erfolgsrechnung mit Finanzierungsnachweis ausgewiesen werden).

⁵ Nach Einreichung des schriftlichen Aufstiegsgesuches hat sich der gesuchstellende Club der SL einer Sonderprüfung durch das IC in Bezug auf die Infrastruktur zu unterziehen. Grundsätzlich muss ein Stadion bereits im Zeitpunkt der Gesuchs Einreichung die Mindestkriterien für NL Stadien gemäss Anhang erfüllen. Das IC erstellt zuhanden der Lizenzkommission einen verbindlichen Prüfbericht, welcher aufzeigt, welche Massnahmen im Falle eines Ligawechsels erforderlich wären (Kosten müssen mit Finanzierungsnachweis in Plan Erfolgsrechnung einfließen).

⁶ Im Falle einer positiven Beurteilung des Antrags wird bis 15.12. eine verbindliche und rechtsgültige Vereinbarung zwischen der Lizenzkommission und dem antragstellenden Club abgeschlossen, unter welchen Auflagen ein Aufstieg in die NL von der Lizenzkommission gutgeheissen würde. Der antragstellende SL Club muss insbesondere erklären, dass er die Statuten und Reglemente der NL AG vorbehaltlos akzeptieren wird und der Verwendung der Lizenzgebühr gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. c. zustimmt.

⁷ Ein SL Club, der die sportlichen Kriterien erfüllt, indem er in der SL Schweizermeister wird, und eine Vereinbarung gemäss vorstehendem Absatz 6 zusammen mit der Lizenzkommission unterzeichnet hat, muss sich wie jeder andere Club der NL für eine Spielberechtigung in der NL bewerben. Zudem muss er Aktionär der NL AG werden, sowie die Bedingungen der Statuten und Reglemente der NL AG akzeptieren. Zusätzlich müssen die infrastrukturellen und sicherheitsrelevanten Auflagen, welche gemäss Absatz 6 vereinbart wurden, nachweislich erfüllt sein.

Art. 18 Veränderungen im Aktionariat der NL AG

¹ Im Zeitpunkt der Gründung der NL AG besteht das Aktionariat aus den zwölf gegenwärtigen Clubs der NL der Saison 2020/21, die zu gleichen Teilen Aktien der Gesellschaft halten.

² Die Zielgrösse der NL AG umfasst 10 bis 14 Clubs.

³ Wird ein neuer Club in die Liga aufgenommen, indem er sämtliche Bedingungen gemäss Art. 17 dieses Reglements erfüllt, so hat die Gesellschaft das Recht, per sofort diejenige (gleiche) Anzahl Aktien von jedem der bestehenden Aktionäre zum Nennwert zu übernehmen, die erforderlich sind, um dem neu aufgenommen Club dieselbe Anzahl Aktien zum Nennwert Verfügung zu stellen, wie sie bei den übrigen Clubs verbleiben.

Unmittelbar nach Übernahme der erforderlichen Anzahl Aktien durch die Liga, übernimmt der neue Club die ihm zustehenden Aktien zum Nennwert - Preis von CHF 1.--. Gegebenenfalls verbleibt die geringstmögliche zum Ausgleich notwendige Anzahl Aktien im Eigenbestand der Liga.



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

⁴ Tritt ein NL Club freiwillig aus der Gesellschaft aus, so hat die Gesellschaft das Recht, die Aktien des ausgeschlossenen Clubs per sofort zum Nennwert zu übernehmen. Die von der Gesellschaft übernommenen Aktien werden anteilmässig umgehend so weit wie möglich auf die verbleibenden Clubs übertragen, damit unter Wahrung der Gleichbehandlung der Clubs die geringstmögliche Anzahl Aktien im Eigenbestand der Gesellschaft verbleibt. Die in der Liga verbleibenden Clubs erwerben die Aktien zum Nennwert.

⁵ Beispielhafte Darstellung der Stücklung der Aktien pro NL Club/Aktionär:

10'000 Aktien à CHF 1.--; Total 120'000 Aktien bei einem AK von CHF 120'000.

Je nach Anzahl NL Clubs/Aktionäre sieht die Aufteilung wie folgt aus:

bei 10 Klubs: 10 x 12'000 Aktien = 120'000 Aktien -> 0 eigene Aktien bei NL AG

bei 11 Klubs: 11 x 10'909 Aktien = 119'999 Aktien -> 1 eigene Aktie bei NL AG

bei 12 Klubs: 12 x 10'000 Aktien = 120'000 Aktien (=Gründung) -> 0 eigene Aktien bei NL AG

bei 13 Klubs: 13 x 9'230 Aktien = 119'990 Aktien -> 10 eigene Aktien bei NL AG

bei 14 Klubs: 14 x 8'571 Aktien = 119'994 Aktien -> 6 eigene Aktien bei NL AG

IV. Organisation, Zuständigkeiten, Fristen

Art. 19 Verfahren Spielberechtigung

Das Verfahren für die die Erteilung der Spielberechtigung kennzeichnet sich durch folgende Ebenen aus:

- a. Verfahren vor der Lizenzkommission
- b. Verfahren vor der Rekursinstanz

Art. 20 Lizenzkommission

¹ Die Lizenzkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche vom VR gewählt werden. Der Vorsitz des Ausschusses wird durch eine externe, neutrale Person besetzt. Mindestens ein Mitglied (ohne Stimmrecht) gehört der Geschäftsführung an, nicht jedoch der CEO, der Teil der Rekursinstanz ist.

² Die Mitglieder der Lizenzkommission verfügen über das erforderliche Fachwissen und die notwendige berufliche Erfahrung, welche sie zur Ausübung dieser Funktion befähigen. Die Mitglieder der Lizenzkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Geschäftsführung stellt sicher, dass der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Kommission ordentlich gewählt werden und dass das Verfahren für die Lizenzerteilung gemäss den Richtlinien der Statuten und dieses Reglements umgesetzt wird. Sie stellt zudem die notwendige administrative Unterstützung des Verfahrens sicher.

Art. 21 Zuständigkeit der Lizenzkommission

¹ Die Lizenzkommission ist für folgende Bereiche und Entscheide zuständig:

- a. Sie entscheidet über Anträge für die Erteilung der Spielberechtigung, die ihr in Anwendung dieses Reglements vorgelegt werden. Sie ist berechtigt, eine erteilte Spielberechtigung an Auflagen zu knüpfen und bei Vorliegen von Gründen, die in diesem Reglement und seinen Anhängen definierten Massnahmen zu ergreifen;
- b. Es werden ausschliesslich schriftliche Eingaben zur Beurteilung durch die Lizenzkommission akzeptiert, jede Form von mündlichen Zusagen und/oder Absprachen erlangen keine Verbindlichkeit;
- c. Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines Clubs vor ihrem Entscheid Vertreter des antragsstellenden Clubs anhören; in diesem Falle sorgt sie dafür, dass der betreffende Club zu einer Sitzung der Lizenzkommission bestellt wird;
- d. Sie kann Sanktionen gemäss diesem Reglement verhängen;



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

- e. Sie legt dem antragstellenden Club aufzuerlegende Kosten für allenfalls angeordnete Massnahmen gemäss ihrem Aufwand und den Bestimmungen in diesem Reglement fest;
- f. Sie teilt den Finanzexperten die Kriterien mit, die sie bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen haben, die Kriterien werden vom VR NL AG nach vorgängiger Konsultation der LIKO festgelegt;
- g. Sie erstellt eine Liste der Unterlagen, die vom antragsstellenden Club vorzulegen sind;
- h. Die Lizenzkommission gewährleistet, dass die Entscheide zur Lizenzerteilung bzw. die Verweigerung einer Lizenz für die Lizenzerteilung zugestellt werden (per E-Mail mit Empfangsbestätigung);

² Die Lizenzkommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende der Lizenzkommission den Stichentscheid. Beschlüsse können im Rahmen einer Sitzung, auf dem Korrespondenzweg (Brief oder E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefällt werden.

³ Gegen Entscheide der Lizenzkommission gemäss Art. 14 - 17 sowie gegen Bussen gemäss diesem Reglement kann bei der Rekursinstanz NL Rekurs eingelegt werden.

Art. 22 Zuständigkeit und Kompetenzen der Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung entscheidet in Fällen, die in diesem Reglement vorgesehen sind, über Anträge auf Wiederherstellung der Frist. Zudem verfügt sie über nachfolgende Kompetenzen:

- a. Sie ist berechtigt, von einem Club unter Gewährung einer angemessenen Frist zusätzliche Unterlagen und Auskünfte im Umfang der Massnahmen gemäss diesem Reglement und seinen Anhängen zu verlangen.
- b. Sie kann der Lizenzkommission bei Säumnis und/oder mangelnder Kooperation eines Clubs, Unvollständigkeit und/oder mangelnder Ehrlichkeit die in diesem Reglement und/oder in den Anhängen definierten Sanktionen vorschlagen.
- c. Sie gewährleistet die Übermittlung der Unterlagen zwischen den Clubs und den verschiedenen im Rahmen des vorliegenden Reglements eingesetzten Organen (KOS, IC, Lizenzkommission, Rekursinstanz, Finanzexperten).
- d. Sie stellt die Berichterstattung zuhanden der Lizenzkommission, ggf. zuhanden der Rekursinstanz sicher.
- e. Sie schlägt zuhanden des VR die Anhänge dieses Reglements vor.
- f. Sie ist in Fällen, wo ein Club provisorisch in die Meisterschaft startet, oder verbleibt Entscheid berechtigt, in welchem Umfang die Resultate eines solchen Clubs in der Wertung eines laufenden Wettbewerbs gewertet werden.

Art. 23 Rekursinstanz

¹ Die Rekursinstanz besteht aus dem Verwaltungsratspräsidenten der NL AG, dem CEO der NL AG, sowie einem weiteren vom VR zu wählendem Mitglied.

² Den Vorsitz der Rekursinstanz hat der Verwaltungsratspräsident NL AG.

Art. 24 Zuständigkeit der Rekursinstanz

¹ Die Rekursinstanz ist für folgende Bereiche zuständig:

- a. Sie entscheidet über Rekurse, die von Clubs gegen Entscheide der Lizenzkommission bezüglich einer Nichterteilung und oder eines Entzugs der Spielberechtigung gemäss diesem Reglement erhoben werden.
- b. Sie entscheidet über Rekurse von Clubs gegen Bussen, welche von der Lizenzkommission gemäss diesem Reglement verhängt wurden.



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

² Sie legt die dem rekurrierenden Club aufzuerlegenden Kosten gemäss ihrem Aufwand und gemäss den Bestimmungen dieses Reglements fest.

Art. 25 Finanzexperten (wirtschaftliche Expertise)

¹ Die Finanzexperten (wirtschaftliche Expertise) werden durch die Geschäftsführung und den Präsidenten der Lizenzkommission bestimmt und den Clubs der NL kommuniziert.

² Die Aufgaben der Finanzexperten werden vom VR in Absprache mit dem Präsidenten der Lizenzkommission festgelegt.

³ Die Finanzexperten prüfen die Unterlagen, die ihr von der Lizenzkommission, von der Rekursinstanz oder vom VR vorgelegt werden.

⁴ Prüfen die Finanzexperten gemäss Art. 14 - 17 gestellte Gesuche, reichen sie als Resultate ihrer Prüfung der Lizenzkommission in schriftlicher Form eine begründete Empfehlung hinsichtlich der Erteilung oder die Verweigerung der Spielberechtigung ein, welcher der Lizenzkommission als Basis für ihren Entscheid dient.

⁵ Die Kommunikation gegenüber den Clubs erfolgt durch die Geschäftsführung.

Art. 26 Einhaltung der Fristen

¹ Die im vorliegenden Reglement und/oder den Anhängen zu diesem Reglement vorgegebenen bzw. von einem Organ der NL AG in Anwendung des vorliegenden Reglements festgelegten Fristen müssen eingehalten werden.

² Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die geforderte Handlung am letzten Tag der Frist vor 24.00 Uhr vorgenommen wurde.

³ Sendungen schriftlicher Unterlagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist auf einem schweizerischen Postamt aufgegeben worden sein oder per E-Mail der Geschäftsführung zugestellt werden. E-Mail müssen mit Rückbestätigung erfolgen.

⁴ Die Beweislast mit Blick auf die Einhaltung einer Frist liegt beim Absender.

Art. 27 Fristberechnung

¹ Die Frist beginnt am Tage nach Zustellung des Entscheids zu laufen - unabhängig ob es sich dabei um einen Werktag handelt oder nicht.

² Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen nationalen Feiertag, verschiebt sich das Fristende von Rechts wegen auf den nachfolgenden Werktag.

Art. 28 Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung einer Frist

Die Nichteinhaltung einer Frist kann mit einer der im vorliegenden Reglement und/oder den Anhängen zu diesem Reglement vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

Art. 29 Fristverlängerung

¹ Die im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen können grundsätzlich nicht verlängert werden.

² Fristen, die von einem Organ der NL AG in Anwendung des vorliegenden Reglements festgelegt werden, können ausnahmsweise auf schriftliches Gesuch hin verlängert werden, wenn Letzteres plausibel begründet und vor Ablauf der Frist eingereicht wird.

³ Eine Verlängerung kann nur dann gewährt werden, wenn sie den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens nicht nachteilig beeinflusst.

Art. 30 Wiederherstellung der Frist

¹ Ist ein Club ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage eine Frist einzuhalten, kann ihm durch die Geschäftsführung eine neue Frist gewährt werden.



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

² Der Antrag auf Wiederherstellung der Frist bezüglich der Lizenzerteilung vor einer neuen Meisterschaft muss spätestens 5 Werktage nach Beseitigung des Hinderungsgrundes eingereicht werden.

³ Der Antrag auf Wiederherstellung der Frist bezüglich von Auflagen der Lizenzkommission während einer laufenden Meisterschaft muss 5 Werktage nach Beseitigung des Hinderungsgrundes eingereicht werden.

Art. 31 Kommunikation der Entscheide Lizenzkommission und Rekursinstanz

¹ Es werden keine Entscheide der Lizenzkommission und der Rekursinstanz aktiv medial kommuniziert. Ausnahmen bilden:

- a. Nicht Erteilen einer Lizenz vor Saisonbeginn und Einreichen von eventuellen Rekursen in diesem Zusammenhang.
- b. Entzug der Lizenz während einer laufenden Saison und Einreichen von eventuellen Rekursen in diesem Zusammenhang.
- c. Allfällige Punkteabzüge gemäss diesem Reglement.
- d. Allfällige vorläufig provisorische Teilnahme an der Meisterschaft, solange Rekurse und oder Entscheide des TAS hängig sind.
- e. Freiwilliger Austritt aus der NL AG
- f. Passive Sprachregelungen auf Anfragen von Medien, wonach ein Club Auflagen erhalten habe und unter Beobachtung und Begleitung stehe, bleiben vorbehalten. Es werden von der Lizenzkommission und von der Rekursinstanz bzw. der Geschäftsführung jedoch keine Details preisgegeben. Es wird in solchen Fällen immer an den betroffenen Club verwiesen und es obliegt diesem, welche Auskünfte er geben will.

² Die Geschäftsführung kann stellvertretend im Auftrag für die Lizenzkommission, die nach den Buchstaben a. bis f getroffene Entscheide kommunizieren.

Art. 32 Folgen eines freiwilligen Austritts aus der NL AG

Ein Club der NL, der am Ende der Meisterschaft aus der NL freiwillig austritt, muss ab der Saison 2022/23 die Bedingungen der SL AG gemäss deren Bestimmungen erfüllen.

Art. 33 Kosten des Lizenzierungsverfahrens

¹ Das Auswerten und Beurteilen der Saisonreportings und die damit verbundenen Arbeiten der Lizenzkommission gehen zu Lasten NL AG.

² Kosten für die Prüfung eines Gesuchs für einen Ligawechsel gehen zu Lasten der Antragssteller. Ein antragstellender SL Club muss im Zeitpunkt der Gesuchs Einreichung eine Lizenzierungsgebühr von CHF 20'000 bezahlen. Diese Gebühr wird im Falle eines Ligawechsels in die NL zum Erwerb der Aktienanteile der NL AG verwendet. Erfolgt kein Ligawechsel in die NL verfällt die Lizenzgebühr.

³ Anfallende Kosten für das Erfüllen des Reportings von Aufstiegsgesuchen und die Kosten für den geforderten Jahresabschluss, die Budget-Erfolgsrechnung sowie die Beurteilung der wirtschaftlichen Fortführungsfähigkeit gehen zu Lasten der Clubs.

⁴ Das Einreichen des Saisonreportings und die Begleitung der Clubs während einer Spielzeit verursachen ab Annahme dieses Reglements jeweils jährlich eine Gebühr, welche den Clubs von den zentralen Geldern der NL AG im April abgezogen werden kann. Es werden dann keine Abzüge gemacht, wenn der Club die ganze Saison „grün“ eingestuft wurde, seine Selbstdeklarationen fristgerecht und vollständig einreichte und keinerlei Sonderaufwendungen für die Lizenzkommission und die Finanzexperten entstanden sind.



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

- ⁵ Für die Arbeiten der Finanzexperten werden die entstehenden Kosten den Clubs nur dann übertragen, wenn sie in die Kategorie „orange“ oder „rot“ eingeteilt werden. Kosten eingeleiteter Massnahmen auf Grund einer Einstufung „orange“ werden dem entsprechenden Club zu 50% verrechnet.
- ⁶ Verursacht ein Club in einer zweiten aufeinanderfolgenden Saison erneut Kosten auf Grund einer Einstufung „orange“ werden die Kosten dem entsprechenden Club zu 75% verrechnet.
- ⁷ Verursacht ein Club in einer dritten aufeinanderfolgenden Saison erneut Kosten auf Grund einer Einstufung „orange“ werden die Kosten dem entsprechenden Club so lange zu 100% verrechnet, bis eine Einstufung „grün“ erreicht wird.
- ⁸ Kosten eingeleiteter Massnahmen auf Grund einer Einstufung „rot“ werden dem entsprechenden Club in jedem Fall zu 100% verrechnet. Sämtliche fortfolgenden Kosten der Finanzexperten werden dem Club so lange weiter belastet, bis der Club wieder „grün“ eingestuft wird.
- ⁹ Externe durch Dritte entstandene Kosten gemäss den vorangehenden Bestimmungen dieses Reglements werden entsprechend der jeweiligen Rechnungsstellung verrechnet, interne Kosten der Lizenzkommission oder der Rekursinstanz mit einem maximalen Stundenansatz von CHF 200.--.

V. Rechtsmittel

Art. 34 Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission

- ¹ Ein Club kann bei der Rekursinstanz gegen einen Entscheid der Lizenzkommission über eine Nichterteilung und/oder einen Entzug der Spielberechtigung und/oder gemäss Artikel 38 auferlegten Bussen gemäss diesem Reglement Rekurs einlegen.
- ² Die Frist für einen Rekurs beträgt jeweils 5 Werktage ab schriftlicher Entscheid Eröffnung. Der Rekurs muss schriftlich begründet sein.
- ³ Gegen eventuell verhängte Punkteabzüge besteht kein Rechtsmittel.
- ⁴ Werden gegen Entscheide der Lizenzkommission Rekurse eingereicht, verbleibt der entsprechende Club provisorisch in der laufenden oder bevorstehenden Meisterschaft spielberechtigt bis zum Entscheid der Rekursinstanz. Vorbehalten bleiben Entscheide der kantonalen Behörden bei einem Entzug oder Verweigerung der Bewilligung gemäss Hooligan Konkordat oder sonstiger gesetzlicher Grundlagen.

Art. 35 Verfahren bei der Rekursinstanz

- ¹ Wird beim Vorsitzenden der Rekursinstanz Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission eingelegt, so ordnet der Vorsitzende der Rekursinstanz unverzüglich die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.
- ² Die Rekursinstanz kann die Finanzexperten oder die Lizenzkommission auffordern, einen Bericht und/oder Erklärungen zu einem bestimmten Sachverhalt vorzulegen.
- ³ Die Rekursinstanz kann auf Antrag des rekurrierenden Clubs Vertreter des Clubs zu einer Sitzung einladen.
- ⁴ Hat die Rekursinstanz über einen Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission mit Blick auf eine Verweigerung und/oder Entzug der Lizenz zu entscheiden, kann sie neue Sachverhalte berücksichtigen, die sich nach der Einreichung des Rekurses ergeben haben. Voraussetzung hierfür ist, dass ein derartiger neuer Sachverhalt klar nachgewiesen und der Rekursinstanz spätestens 5 Werktage nach Erhalt des Entscheids mitgeteilt wird. Gegebenenfalls holt die Rekursinstanz eine Stellungnahme der Finanzexperten ein.
- ⁵ Die Rekursinstanz beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse können im Rahmen einer Sitzung, auf dem Korrespondenzweg (Brief oder E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefällt werden.

Art. 36 Entscheide der Rekursinstanz



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

¹ Hat die Rekursinstanz über einen Rekurs gegen eine Verweigerung und/oder einen Entzug der Spielberechtigung zu entscheiden, kann sie den angefochtenen Entscheid entweder aus formellen Gründen nicht darauf eintreten, bestätigen oder abändern; im letzteren Falle erteilt sie dem betreffenden Club die Spielberechtigung, kann diese jedoch an besondere Auflagen knüpfen.

² Die Rekursinstanz gibt einen schriftlich begründeten Entscheid ab.

³ Die Rekursinstanz sorgt dafür, dass der Entscheid dem betreffenden Club spätestens innert 5 Werktagen übermittelt wird.

⁴ Die Rekursinstanz entscheidet über die vom betreffenden Club zu übernehmenden Verfahrenskosten.

Art. 37 Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

¹ Bei Streitigkeiten aufgrund des vorliegenden Reglements wird gemäss das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) mit Sitz in Lausanne anerkannt.

² Der Club muss spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der jeweils letzten VR Sitzung der NL AG vor dem Saisonstart der Geschäftsführung schriftlich mitteilen, ob er ans TAS gelangen will. In einem solchen Fall wird der Club provisorisch so lange zur Meisterschaft zugelassen bis zum definitiven Entscheid des TAS und/oder bis die dem Entscheid zu Grunde liegenden Gründe eliminiert und/oder die letztinstanzlichen Entscheide gefällt sind, aus sportlichen Überlegungen bezüglich des jeweils laufenden Wettbewerbs jedoch längstens bis und mit dem 15.1. einer Spielzeit. Vorbehalten bleiben Entscheide der kantonalen Behörden bei einem Entzug oder Verweigerung der Bewilligung gemäss Hooligan Konkordat oder anderer behördlicher Anordnungen. Für die Wertung der Spiele eines provisorisch mitspielenden Clubs gilt Art. 22 Abs. 1 Ziffer f. In diesem Fall werden sämtliche Zahlungen aus der zentralen Vermarktung der SIHF bzw. NL AG so lange sistiert, bis der Entscheid bestätigt oder rückgängig gemacht wird. Zurückbehaltene Gelder dienen der Schadentilgung für die Clubs und die SIHF bzw. NL AG auf Grund des Ausstiegs eines Clubs.

VI. Sanktionen

Art. 38 Sanktionen

¹ Gegen Clubs bzw. gegen deren verantwortliche Organe, welche den Bestimmungen dieses Reglements und/oder den Anhängen dieses Reglements zuwiderhandeln, können ausser dem Entzug der Spielberechtigung weitere Sanktionen verfügt werden.

² Die Lizenzkommission kann solche Sanktionen gegen einen Club verfügen, wenn dieser die ihm vorgegebenen Fristen nicht einhält oder anderweitig den ihm im Rahmen des vorliegenden Reglements auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, nachweislich falsche, unvollständige Selbstdeklarationen macht bzw. die an die Spielberechtigung geknüpften Auflagen nicht erfüllt und/oder mit der Lizenzkommission nicht kooperiert

³ Die Sanktionen sind im Anhang zu diesem Reglement definiert.

⁴ Allfällig entstehende Kosten des Verfahrens werden den fehlbaren Clubs auferlegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 39 Rechtswahl und Gerichtsstand

¹ Das vorliegende Reglement untersteht Schweizer Recht. Sämtliche Streitigkeiten sportlicher oder zivilrechtlicher Natur werden gemäss den Statuten und Reglementen der NL AG geregelt. Als Gerichtsstand wird der Sitz der NL AG bestimmt.

Art. 40 Vorrang der deutschen Fassung

¹ Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Die Geschäftsführung ist befugt, redaktionelle Änderungen am vorliegenden Reglement von sich aus vorzunehmen.

Art. 41 Gültigkeit des Reglements



Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League

Das vorliegende Reglement wurde vom VR der NL AG am 30.04.2021 verabschiedet und genehmigt.

Es tritt per 01.05.2021 in Kraft. Das vorliegende Reglement wurde an der VR-Sitzung vom 13. Juni 2023 ergänzt und per sofort in Kraft gesetzt.

Anhänge zum vorliegenden Reglement

1. Kriterien und Massnahmen Wirtschaftlichkeit
2. Selbstdeklaration Saison und Zwischenreporting
3. Erklärung/Bestätigung zu Statuten, Reglementen, Weisungen SIHF/NL
4. Richtlinien für die Rechnungslegung und Bewertung der Clubs
5. Richtlinien für die Aktivierung der Spielerwerte
6. Reglement Anforderungen NL- und SL-Infrastrukturen
7. Sportmedizinischer Dienst
8. Clubarzt-Vereinbarung (Vorlage)
9. Merkblatt Antidoping
10. Weisungen zur Zusammenarbeit mit den TV-Partnern
11. Sanktionen
12. Agentenwesen: Handling „Spieler- und Trainervermittler/ Clubs“

Ittigen, 13. Juni 2023

National League AG

Matthias Berner
Verwaltungsratspräsident

Denis Vaucher
CEO